

BGer 4A_555/2025 vom 17. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_555_2025

FR: TF 4A_555/2025 du 17 novembre 2025

IT: TF 4A_555/2025 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 25. Juni 2025 trat das Bezirksgericht Winterthur auf eine von der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin erhobene Forderungsklage nicht ein und wies ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab.

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf eine von der Beschwerdeführerin gegen den bezirksgerichtlichen Beschluss vom 25. Juni 2025 erhobene Berufung infolge unzureichender Begründung der Rechtsmitteleingabe nicht ein.

Mit der Post am 31. Oktober 2025 übergebener Eingabe erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.